



Ausgabe Nr. 11/2023 vom 9.11.2023

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **262. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Die Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren

Im März diesen Jahres hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag zur „Förderung der Reparatur von Waren“ vorgelegt. Der Vorschlag geht auf die Priorität der Kommission in Bezug auf den europäischen Grünen Deal und sein Ziel eines nachhaltigen Verbrauchs zurück.

Defekte Verbraucherprodukte werden sehr häufig nicht repariert, sondern vorzeitig entsorgt, obwohl sie repariert und länger verwendet werden könnten. Das passiert sowohl im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, wenn Verbraucher einen Ersatz statt der Reparatur wählen, als auch außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung, wenn Verbraucher aufgrund mangelhafter Reparaturmöglichkeiten und -bedingungen von einer Reparatur absehen. Auch überholte Waren werden ebenfalls nur begrenzt genutzt, sodass das Potenzial für die Wiederverwendung von Waren durch verschiedene Nutzer unausgeschöpft bleibt.

Die vorzeitige Entsorgung von reparierbaren Verbraucherprodukten führt zu mehr Abfall, verursacht Treibhausgasemissionen und lässt die Nachfrage nach wertvollen Ressourcen bei der Herstellung neuer Waren ansteigen. Das Problem der vorzeitigen Entsorgung von reparierbaren Verbraucherprodukten besteht in der gesamten EU bei einer großen Bandbreite dieser Waren. Bei einer öffentlichen Konsultation sprachen sich mehr als 2/3 der Befragten für eine Lösung auf EU-Ebene aus. Um Nachhaltigkeit zu fördern, soll mit der geplanten Richtlinie erreicht werden, dass brauchbare defekte Verbraucherprodukte innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung vermehrt repariert und wiederverwendet werden.

Auf der Angebotsseite bildet die, in der Überarbeitung befindliche Ökodesign-

Verordnung den Rahmen für die Reparierbarkeit von Produkten in der Produktionsphase. Hier geht es vor allem um die Anforderungen an die Produktgestaltung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen.

Auf der Nachfrageseite sieht die hier behandelte Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher bessere Informationen über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Waren am Verkaufsort vor. Dadurch wird es den Verbrauchern ermöglicht, nachhaltige Kaufentscheidungen zu treffen.

Gemäß der geplanten Verordnung über einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) haben die Nutzer vernetzter Produkte zudem Zugang zu den von ihnen während der Nutzung erzeugten Daten. Diese Daten dürfen sie Dritten bereitstellen. Ein solcher Datenzugang wird für unabhängige Reparaturbetriebe relevant sein.

Wenn ein Produkt innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Kauf schadhaft wird, können die Verbraucher unentgeltlich zwischen einer Reparatur und einem Ersatz wählen. Sie können eine gewählte Abhilfemaßnahme jedoch nicht verlangen, wenn sie unmöglich oder im Vergleich zu der anderen Abhilfemaßnahme unverhältnismäßig kostenaufwendig ist.

Die Kombination der Ökodesign-Verordnung und der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel wird die Nachhaltigkeit der Produkte verbessern und nachhaltige Käufe fördern. Beide Rechtsakte befassen sich jedoch nicht mit den Problemen, die die Verbraucher davon abhalten, das Produkt nach dem Kauf reparieren zu lassen. Die hier behandelte Richtlinie soll diese Lücke schließen. Damit soll die Reparatur außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung gefördert werden.

Anzeige



kothés
SMART
INFORMATION
SOLUTIONS

Welche Informationen braucht der Technische Service?

Technische Dokumentation optimieren

In diesem kostenlosen Whitepaper erwarten Sie **20 Seiten geballtes Wissen zum Thema Technische Dokumentation**. Mit den hier vorgeschlagenen Maßnahmen können Sie Kosten und Zeit sparen – und sich zukünftig wichtigeren Themen widmen.

Jetzt anfordern!

Der Anwendungsbereich

Die Richtlinie verfolgt zwar das gleiche Ziel wie die Richtlinie über den Warenkauf, fügt aber den Umweltschutz als weiteres Ziel hinzu. Die Richtlinie will insbesondere über die Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs durch Reparatur und Wiederverwendung zu einer Kreislaufwirtschaft und zum grünen Wandel beitragen.

Die Richtlinie gilt für Reparaturen von Verbraucherprodukten im Falle eines

Mangels außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/771 über den Warenkauf. Das kann der Fall sein, wenn der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den Verbraucher noch nicht vorlag oder erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist offenbar wird. Für diese Fälle werden mit der Richtlinie entsprechende Bestimmungen eingeführt:

- die Verpflichtung zur Vorlage des Europäischen Formulars für Reparaturinformationen (Artikel 4),
- die Verpflichtung zur Reparatur (Artikel 5) mit der entsprechenden Informationspflicht (Artikel 6) und
- die Plattform für Reparatur und Überholung (Artikel 7).

Durch die Richtlinie sollen auch Änderungen an den Abhilfesystemen für Mängel eingeführt werden, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2019/771 in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fallen. Insbesondere wird mit Artikel 12 des Richtlinienvorschlags die Entscheidung für eine Reparatur oder einen Ersatz im Rahmen der Richtlinie (EU) 2019/771 gezielt geändert. Artikel 12 gibt der Nachbesserung gegenüber der Ersatzlieferung zukünftig den Vorzug.

Analog der Richtlinie (EU) 2019/771 über den Warenkauf folgt die Richtlinie dem Ansatz der vollständigen Harmonisierung. Die Mitgliedstaaten dürfen damit keine abweichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung		
Hamburg	27.11.2023	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Dresden	04. – 07.12.23	CE-Koordinator (TÜV)
Dresden	06.12.2023	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Essen	21.02.2024	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Essen	22.02.2024	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Bissendorf (OS)	29.04.2024	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Informationen für die Reparatur

Die Richtlinie führt für Reparaturbetriebe die Verpflichtung ein, standardisierte Basisinformationen zu ihren Reparaturdienstleistungen in dem „Europäischen Formular für Reparaturinformationen“ bereitzustellen. Diese standardisierte Darstellung soll es den Verbrauchern ermöglichen, Reparaturdienstleistungen zu bewerten und auf einfache Weise zu vergleichen. Die Verbraucher können frei entscheiden, ob sie in einem bestimmten Fall das Europäische Formular für Reparaturinformationen benötigen. Das kann z. B. für einen Überblick über die wichtigsten Bedingungen der Reparaturdienstleistung oder für einen Vergleich verschiedener Reparaturdienstleistungen sinnvoll sein. In diesen Fällen können sie das Formular auf Anfrage von den Reparaturbetrieben anfordern.

Reparaturbetriebe, die nicht zur Reparatur verpflichtet sind, müssen das Europäische Formular für Reparaturinformationen nicht vorlegen, wenn sie nicht beabsichtigen, die Reparaturdienstleistung zu erbringen. Dadurch soll eine unnötige Belastung der Reparaturbetriebe vermieden werden.

Die Kosten für das Europäische Formular für Reparaturinformationen trägt der Verbraucher.

Das Europäische Formular für Reparaturinformationen enthält im Wesentlichen folgende Angaben:

- die Kontaktdaten des Reparaturbetriebes,
- die Produktbezeichnung,
- Angaben zu den Mängeln und eine Reparaturempfehlung,
- Angaben zu den voraussichtlichen Kosten,
- Angaben zu der Reparaturdauer,
- Angaben zu Verfügbarkeit und Kosten eines Ersatzproduktes während der Reparaturdauer,
- Angaben zum Reparaturort und
- Angaben zu eventuellen Zusatzleistungen.

Die Gültigkeit der Angaben in dem Europäischen Formular für Reparaturinformationen beträgt 30 Tage. Das gibt den Verbrauchern ausreichend Zeit, verschiedene Reparaturangebote zu vergleichen. Im Grunde handelt es sich bei dem Europäischen Formular für Reparaturinformationen damit um ein standardisiertes Reparaturangebot.

Anzeige

CE-PraxisTAGE 2024
Die jährliche Fachkonferenz zur CE-Kennzeichnung
11.- 13. Juni 2024 in Pforzheim

- Maschinenbau
- Anlagenbau
- Steuerungsbau

www.ce-praxistage.com

IEF

Verpflichtung zur Reparatur

Die Richtlinie führt die Verpflichtung für die Hersteller ein, Mängel auch außerhalb der gesetzlichen Gewährleistung auf Wunsch des Verbrauchers gegen einen Preis zu beheben.

Die Verpflichtung zur Reparatur gilt nur für Waren, für die bereits in anderen Rechtsakten Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind. Die Verpflichtung zur Reparatur und Ersatzteilbevorratung beschränkt sich dabei hinsichtlich des Umfangs jedoch auf den Umfang, der in diesen Rechtsakten festgelegt ist.

Zu den betroffenen Produkten gehören Produktgruppen, die unter die Anforderungen an die Reparierbarkeit im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie fallen. Das sind:

- Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrockner gemäß der Verordnung (EU) 2019/2023 der Kommission,
- Haushaltsgeschirrspüler gemäß der Verordnung (EU) 2019/2022 der Kommission,
- Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion gemäß der Verordnung (EU) 2019/2024 der Kommission,
- Kühlgeräte gemäß der Verordnung (EU) 2019/2019 der Kommission,

- Elektronische Displays gemäß der Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission,
- Schweißgeräte gemäß der Verordnung (EU) 2019/1784 der Kommission,
- Staubsauger gemäß der Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission,
- Server und Datenspeicherprodukte gemäß der Verordnung (EU) 2019/424 der Kommission sowie
- Mobiltelefone, Schnurlostelefone und Tablets gemäß der geplanten Verordnung

Der Hersteller darf die Reparatur nur dann ablehnen, wenn die Reparatur unmöglich ist (z. B., wenn ein Produkt derart beschädigt ist, dass eine Reparatur technisch unmöglich ist).

Hat der zur Reparatur verpflichtete Hersteller seinen Sitz außerhalb der Union, so muss sein Bevollmächtigter in der Union die Verpflichtung des Herstellers erfüllen. Gibt es keinen Bevollmächtigten, so muss der Importeur der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers erfüllen. Gibt es keinen Importeur, so muss der Verteiler (z.B. Händler) der betreffenden Ware die Verpflichtung des Herstellers erfüllen.

Anzeige

tec.nicum

Seminare zum Thema Maschinensicherheit

tec.nicum

Qualifizierung zum TÜV-zertifizierten „Machinery CE Certified Expert – mce.expert“

Qualifizieren Sie sich zum international anerkannten Experten für Maschinensicherheit „Machinery CE Expert with TÜV Rheinland Certified Qualification“. Dieser viertägige Kurs im Präsenzformat vermittelt Ihnen in kompakter Form alle Kenntnisse zur Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen im EU-Binnenmarkt. Sie erhalten das notwendige Expertenwissen, um die CE-Kennzeichnung an Maschinen und Anlagen vornehmen zu können.

Inhalte

- Grundlagen der CE-Kennzeichnung
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Technische Dokumentation
- Konformitätsbewertung/Risikobeurteilung
- Betriebsanleitungen
- Die detaillierten Inhalte entnehmen Sie bitte aus der PDF-Datei in unserer Website

Mit erfolgreichem Abschluss können Sie Ihre erworbene internationale Qualifikation für Maschinensicherheit anhand eines vom TÜV Rheinland ausgestellten Zertifikates nachweisen. Sie sind berechtigt, den Titel „Machinery CE Expert with TÜV Rheinland Certified Qualification“ zu tragen.

Qualifizierung zum TÜV-zertifizierten

„Machinery CE Certified Expert – mce.expert“ 29.01.-01.02.2024 in Wuppertal

Sprechen Sie uns an: Jasmin Ruda - +49 202 6474 804 - jruda@tecnicum.com

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Der Hersteller muss sicherstellen, dass unabhängige Reparaturbetriebe Zugang zu Ersatzteilen und reparaturbezogenen Informationen und Werkzeugen haben. Er muss die erforderlichen Informationen über die Reparaturdienstleistungen in leicht zugänglicher, klarer und verständlicher Weise bereitstellen (z.B. über die u.g. Online-Plattform).

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass für ihr Hoheitsgebiet jeweils mindestens eine Online-Plattform existiert, die es Verbrauchern ermöglicht, Reparaturbetriebe zu finden.

Fristen und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. 24 Monate nach dem Inkrafttreten muss die Richtlinie dann angewendet werden.

Berichtigung der Verordnung über EU-Düngeprodukte

Am 16.10.2023 wurde im Amtsblatt L170 der EU die

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003

auf Seite 88, Anhang IV Teil I Nummer 3.1 wird der folgende Buchstabe ba eingefügt:

„ba) Mikroorganismen gemäß Anhang II Teil II CMC 7“.

RoHS: Ausnahme für elektrische und elektronische Fenster und Türen

Die Kommission hat am 25.10.2023 ihren Vorschlag für eine Ausnahmeregelung zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EU veröffentlicht:

Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 25.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Blei in Kunststoffprofilen für elektrische und elektronische Fenster und Türen mit wiedergewonnenem Hart-Polyvinylchlorid

Danach soll es in Anhang III der RoHS-Verordnung unter der Nummer 46 einen Eintrag für derartige Kunststoffprofile geben, der am 28. Mai 2028 abläuft und für die Kategorie 11 gilt.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden!

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Königliches Dekret zur Änderung des Königlichen Dekrets vom 23.9.1958 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über Explosivstoffe und des Königlichen Dekrets vom 20.10.2015 über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Notifizierung 2023/0585/BE)

Für einige Arten von pyrotechnischen Gegenständen werden die Lagerbedingungen für Händler, die nur kleine Mengen lagern, gelockert. Diese Händler sind nicht mehr verpflichtet, eine Genehmigung für die Art der Lagerung zu beantragen. Für bestimmte andere Artikel, insbesondere:

- Schallerzeuger und Blitzerzeuger der Kategorie P1,
- Leuchtfackeln der Kategorie P1,
- bengalische Lichter der Kategorie T1 und
- Raucherzeuger der Kategorien T1 und P1,

sind der Verkauf über den Ladentisch an Privatpersonen und der Besitz durch Privatpersonen verboten. Diese Artikel dürfen nicht vom Markt genommen werden, Verkäufe an gewerbliche Verwender und Händler mit einer Genehmigung zu deren Lagerung und/oder Beförderung sind weiterhin möglich. Eine Ausnahme ist vorgesehen, die es Einzelpersonen dennoch ermöglicht, bestimmte Artikel zu erhalten, die für die Notsignalisierung benötigt werden. Die Altersgrenze für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen wird für alle Kategorien auf 18 Jahre erhöht. Bei dieser Notifizierung handelt es sich um eine geänderte Fassung der Notifizierung 2022/0522/B, die zuvor zurückgenommen wurde.

Österreich:

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Wiener Bautechnikverordnung 2023 – WBTV 2023) (Notifizierung 2023/0602/AT)

Die notifizierungspflichtigen Teile der vorliegenden Verordnung weisen im Wesentlichen Bestimmungen über folgende Inhalte auf:

- a) mechanische Festigkeit und Standsicherheit (Anlagen 3 und 4),
- b) Brandschutz (Anlagen 5, 6, 7, 8 und 9),
- c) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (Anlage 10),
- d) Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit (Anlage 11),
- e) Schallschutz (Anlage 12),
- f) Energieeinsparung und Wärmeschutz (Anlagen 13 und 14).

Schweden:

Vorschriften des staatlichen schwedischen Amts für technische Akkreditierung über Messsysteme zur kontinuierlichen und dynamischen Messung der Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (Notifizierung 2023/0586/SE)

Der Geltungsbereich des Vorschlags umfasst Messsysteme zur kontinuierlichen und dynamischen Messung von Mengen (Volumen oder Massen) von Flüssigkeiten außer Wasser. Die Messsysteme tragen die CE- und Metrologie-Kennzeichnung und werden für bestimmte Zwecke in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt. Sie werden oder auf Messen und Ausstellungen, bei Vorführungen oder ähnlichen Veranstaltungen gezeigt.

Die Vorschriften enthalten außerdem Anforderungen an die Inbetriebnahme solcher Messsysteme für bestimmte Zwecke. Zusammenfassend enthält der Entwurf folgende Punkte:

- Anforderungen an die Wirtschaftsakteure, die diese Messsysteme auf dem Markt bereitstellen, und an die Nutzer dieser Messsysteme;
- Bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Genauigkeitsklasse, Temperatur und Luftfeuchtigkeit;
- Bestimmte Anforderungen an die Personen, die das Messsystem in Betrieb nehmen, um sicherzustellen, dass es für die voraussichtlichen

Betriebsbedingungen geeignet ist;

- Vorgaben an die Konformitätsbewertung, die auf einem von vier alternativen Ansätzen beruht.

Die Bestimmungen betreffen die Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU.

Spanien:

Entwurf eines Dekrets des Regierungsrates zur Regelung der Anforderungen an die Verwendung von recycelten Gesteinskörnungen aus der Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen in der Gemeinschaft Madrid (Notifizierung 2023/0592/ES)

Das Dekret befasst sich mit der Regulierung und Systematisierung von Kategorien von recycelten Gesteinskörnungen, deren Eigenschaften durch die CE-Kennzeichnung und die UNE-Normen garantiert sind. Sie sind für bestimmte Verwendungszwecke technisch zugelassen, ohne dass eine Genehmigung erforderlich ist.

Für die übrigen recycelten Gesteinskörnungen muss der Hersteller eine Leistungserklärung vorlegen, zusammen mit den Bescheinigungen einer zugelassenen Stelle, die die Eigenschaften des Produkts und den Herstellungsprozess bestätigt.

Die Verwendung der übrigen Gesteinskörnungen mit anderen als den im Dekret vorgesehenen Merkmalen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Umweltbehörde. Zu diesem Zweck regelt das Dekret die verschiedenen Verwendungszwecke oder Anwendungen, für die recycelte Gesteinskörnungen je nach Zusammensetzung, Korngröße und anderen Parametern gemäß den verschiedenen bestehenden Kategorien eingesetzt werden können. Dies ermöglicht es, vom derzeitigen System der Einzelfallbewertung und Genehmigung auf ein System überzugehen, das die Verwaltungsverfahren und den bürokratischen Aufwand für die Verwendung dieser Art von zurückgewonnenen Materialien vereinfacht und reduziert, sofern sie den betreffenden technischen Vorschriften entsprechen und für die festgelegten Verwendungszwecke bestimmt sind. Dies soll eine größere wirtschaftliche Dynamik in der Region im Einklang mit den Zielen der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung fördern.

Tschechien:

Maßnahme 0111-OOP-C010-23 zur Festlegung messtechnischer und technischer Anforderungen für spezifizierte Messgeräte, einschließlich Prüfverfahren für die Typgenehmigung und Überprüfung spezifizierter Messgeräte: „Waagen für Hochgeschwindigkeitskontrollwägungen von Straßenfahrzeugen während der Fahrt“ (Notifizierung 2023/0579/CZ)

In den Rechtsvorschriften sind die messtechnischen und technischen Anforderungen für spezifizierte Messgeräte, einschließlich Prüfverfahren für die Typgenehmigung und Überprüfung spezifizierter Messgeräte, festgelegt. Betroffen sind Waagen für Hochgeschwindigkeitskontrollwägungen von Straßenfahrzeugen während der Fahrt.

Regierungsverordnung zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 163/2002 zur Festlegung der technischen Anforderungen für ausgewählte Bauprodukte in der geänderten Fassung (Notifizierung 2023/0608/CZ)

Die vorgeschlagene Regierungsverordnung stellt eine Durchführungsvorschrift für das Gesetz Nr. 22/1997 über technische Produkthanforderungen und zur Änderung bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung dar.

Anzeige



DER SICHERE WEG ZU WACHSENDEN UMSÄTZEN

Im weiten Feld der Normen kann man sich leicht verlieren.
Ein Normenmanagementsystem schafft Orientierung. Managen Sie all
Ihre Daten rund um Normen in einem Tool – in unserer SAAS-Lösung:

GLOBALnorm

✓ einfach ✓ zentral ✓ digital ✓ effizient ✓ aktuell



[JETZT INFORMIEREN](#)

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Entwurf des ES für "Brandversuche an Baumaterialien und Bauwerken - Teil: 1 - Verfahren zur Bestimmung des Feuerwiderstandes von nicht - tragenden Bauelementen (Notifizierung G/TBT/N/EGY/366)

Brasilien:

Entwurf der Entschließung 1208, 16. Oktober 2023 (Medizinprodukte)
(Notifizierung G/TBT/N/BRA/1506)

Entwurf einer Entschließung 1161 vom 18. Mai 2023 - Entschließung Nr. 825 vom 26. Oktober 2023 über die Mindestanforderungen an die Kennzeichnung und Qualität von Operationshandschuhen und Handschuhen für nicht-chirurgische Eingriffe aus Naturkautschuk, synthetischem Kautschuk, Mischungen aus Natur- und Synthetikautschuk und Polyvinylchlorid (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1485/Add.1)

Königreich Bahrain:

Energieeffizienz, Funktionalität und Anforderungen an Beleuchtungsprodukte:
Teil 1 (Notifizierung G/TBT/N/BHR/680)

Korea:

Entwurf einer Änderung der Notifizierung über die Konformitätsbewertung von
Rundfunk- und Kommunikationsgeräten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1175)

Saudi Arabien:

Technical Regulations for Electric Vehicles 03-04-17-162 (Notifizierung
G/TBT/N/SAU/1035/Rev.1)

Südafrika:

Verpflichtende Spezifikation über Energieeffizienz- und
Funktionsleistungsanforderungen für allgemeine Beleuchtung (GSL) - VC 9109
(Notifizierung G/TBT/N/ZAF/253)

Verpflichtende Spezifikation über Sicherheitsanforderungen für allgemeine
Beleuchtung (GSLs) - VC 9110 (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/252)

Verpflichtende Spezifikation über Energieeffizienzanforderungen für
Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/ZAF/251)

Vereinigte Staaten:

Energy Conservation Program: Energy Conservation Standards for Commercial
Water Heating Equipment (Notifizierung G/TBT/N/USA/1133/Rev.1/Add.2)

Energieeinsparungsprogramm für Konsumgüter: Energieeinsparnormen für
Ofenventilatoren für Wohngebäude-Wasserheizungsanlagen (Notifizierung
G/TBT/N/USA/863/Add.5)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für gewerbliche
Kühlschränke, Gefriergeräte und Kühl-Gefrierkombinationen (Notifizierung
G/TBT/N/USA/858/Rev.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für
zweckgebundene Poolpumpenmotoren (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1650/Rev.1/Add.1/Corr.1)

Das Büro für drahtlose Telekommunikation verzichtet bedingt auf bestimmte
Aspekte des Teststandards für die Kompatibilität von drahtlosen Hörgeräten mit
der Lautstärkeregelung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1058/Rev.1/Add.4)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für
zweckgebundene Poolpumpenmotoren (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1650/Rev.1/Add.1/Corr.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für
Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/873/Rev.1/Add.1)

Norm für die Entflammbarkeit von Bekleidungstextilien (Notifizierung
G/TBT/N/USA/242/Rev.1/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für begehbare Kühlschränke
und begehbare Gefrierschränke (Notifizierung G/TBT/N/USA/1189/Rev.2/Add.2)

Leistungsanforderungen für Gasöfen und Heizkessel für Wohngebäude;
Vorabbekanntmachung eines Regelungsvorschlags (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1520/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für
zweckbestimmte Poolpumpenmotoren (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1650/Rev.1/Add.1)

Sicherheitsnorm für Säuglings- und Kleinkindwippen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2061)
Verordnung zum Gesetz über die Sicherheit tragbarer Kraftstoffbehälter (Notifizierung G/TBT/N/ 1871/Add.3)

Sicherheitsnorm zu Verletzungen durch Sägeblattkontakt bei Tischsägen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1289/Add.2)

Sicherheitsnorm, die ASTM F963 für Spielzeug vorschreibt; Bekanntmachung über die Verfügbarkeit der aktualisierten ASTM-Norm (Notifizierung G/TBT/N/USA/1272/Rev.1/Add.1)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Dual Use: Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten

Nach Artikel 9 Absatz 4 der Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 muss die Kommission die nationalen Kontrolllisten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten können dann auf der Grundlage einer von einem Mitgliedstaat erlassenen und von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 veröffentlichten nationalen Kontrollliste eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern vorschreiben. Die nationalen Kontrolllisten, die Spanien am 31. Mai 2023 und die Niederlande am 23. Juni 2023 erlassen und mitgeteilt haben, wurden am 20. Oktober 2023 im Amtsblatt der EU (Reihe C) veröffentlicht.

Durch die Dual-Use-Verordnung haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre Ausfuhrkontrollen für Güter zu koordinieren, ohne dass dafür multilaterale Ausfuhrkontrollen notwendig sind. Die Liste gibt den 27 EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Ausfuhr von Gütern genehmigungspflichtig zu machen, wenn sie in den Kontrolllisten der anderen Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Dazu müssen die Güter in einer Zusammenstellung der EU-Kommission aufgeführt sein.

Die jetzt erschienene erste Liste enthält unter anderem niederländische Kontrollen für Maschinen zur Herstellung von Halbleitern. Außerdem finden sich dort spanische Kontrollen für Quantencomputer, additive Fertigung und andere neue Technologien.

Die Veröffentlichung bietet den anderen Mitgliedstaaten jetzt die Möglichkeit, ihre Maßnahmen im Bereich der Ausfuhrkontrollen zu koordinieren. Teilen die Mitgliedstaaten der EU-Kommission neue oder geänderte nationale Ausfuhrkontrollmaßnahmen mit, dann aktualisiert die Kommission die Zusammenstellung.

Termine

Betriebsanleitung & Co.

Termin: 21. - 22.11.2023
Veranstalter: WEKA Akademie
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.weka-akademie.de/produktsicherheit-ce->

Elektrische Schaltschränke - Sicherheit und CE-Kennzeichnung

Termin: 28. - 29.11.2023
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/elektrische-schaltstraenke/>

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG - CE-Konformitätsbewertungsverfahren Mit Ausblick zur EU-Maschinenverordnung (MVO)

Termin: 11.01.2024 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Veranstalter: tec.nicum academy
Ort: Live-Online-Seminar

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>
Anmeldung: per Mail adecastro@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

CE-Beauftragter für Maschinen und Anlagen (TÜV)

Termin: ab 30.01.2024
Veranstalter: TÜV Rheinland
Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: <https://akademie.tuv.com/weiterbildungen/ce-beauftragter-fuer-maschinen-und-anlagen-tuev-473785>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

Functional Safety Architect (m/w/x)

Carl Zeiss AG
Oberkochen



In Kooperation mit Stepstone

CE-Beauftragter (m/w/d)

HiTec Zang GmbH

Technischer Redakteur / CE-Koordinator (m/w/d)

Weitmann & Konrad GmbH & Co. KG
Leinfelden-Echterdingen



**Ingenieur (m/w/d)
Produktsicherheit und -konformität**

Dr. Hönle AG
Gilching



Viele weitere Jobs z.B. bei Bosch Gruppe, WMF, PeakTech, TÜV Nord, Kamag Transporttechnik u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (Düngeprodukteverordnung)

Praxistipps

Zusammenlagerung von Gefahrstoffen mit dem Smartphone prüfen

Sehr häufig taucht die Frage auf, ob bestimmte Gefahrstoffe zusammen gelagert werden dürfen. Bei der Entscheidungsfindung kann eine Smartphone-App der Denios SE helfen. Mit Hilfe der App können verschiedene Lagerklassen daraufhin überprüft werden, ob die Gefahrstoffe beliebig vieler Lagerklassen zusammen gelagert werden dürfen.

Sie finden den „DENIOS Zusammenlagerungs-Checker“ in den App Stores von Apple und Google.

... und weiterhin

Der Blick über den Tellerrand:

Es zeichnet sich ab, dass der Produktpass bzw. der digitale Produktpass für Produkte in Zukunft eine wichtige Rolle spielen wird. Nachfolgend ein Beitrag der Deutsche Industrie- und Handelskammer DIHK zum digitalen Produktpass:

Der digitale Produktpass - nur bürokratiearm eine Chance auf mehr Kreislaufwirtschaft

(Quelle: Veröffentlichung der Deutschen Industrie- und Handelskammer DIHK, Thema der Woche vom 12.10.2023, www.dihk.de)

Die deutsche Wirtschaft benötigt große Mengen an Rohstoffen. Gleichzeitig machen die jüngsten Krisen deutlich, wie riskant eine hohe Importabhängigkeit in diesem Bereich ist. Auch bei wachsendem Bedarf kann die Resilienz zunehmen, wenn die Rückgewinnung von Rohmaterialien über eine funktionierende Kreislaufwirtschaft gelingt. In den letzten Jahrzehnten gab es bereits signifikante Verbesserungen, dennoch sind Rohstoffströme bei vielen deutschen Unternehmen noch nicht durchgängig auf Wiederverwendung oder Recycling ausgelegt. Nach Daten des europäischen Statistikamtes Eurostat liegt der Anteil der recycelten Materialien am gesamten Rohstoffverbrauch in Deutschland bei circa 13 Prozent. Im Vergleich beispielsweise mit den Niederlanden (29 Prozent) besteht hier deutliches Aufholpotenzial. Die Bundesregierung will nun die weitere Transformation hin zu einem ressourceneffizienten und zirkulären System voranbringen. Das soll den Rohstoffkonsum verringern und zum vermehrten Einsatz von Recycling führen. Eine zentrale Rolle bei den Überlegungen spielt dabei der digitale Produktpass (DPP).

Ein "Ausweis" für ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit

Der DPP ist ein Ansatz im Rahmen der grundlegenden Überarbeitung der Regelungen im Bereich Ökodesign – als Teil des Europäischen Green Deal soll der DPP nachhaltigere Produkte fördern. Der digitale Produktpass soll den elektronischen Abruf produktspezifischer Daten und Informationen ermöglichen, unter anderem Informationen zu Herkunft, Zusammensetzung, Reparatur- und Demontagemöglichkeiten, einschließlich Optionen zum Recycling oder zur Entsorgung am Ende der Lebensdauer. Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbrauchern, aber auch Unternehmen fundierte Entscheidungen zu ermöglichen. Zusätzlich will man Behörden verschiedene Prüfungen und Kontrollen erleichtern. Aktuell verhandeln die europäischen Institutionen über die genaue Ausgestaltung.

Risiken - Herausforderungen für KMU

Der Umbau des Wirtschaftssystems hin zu einem nachhaltigeren und kreislauforientierten Modell bringt enorme Herausforderungen mit sich. Für den Übergang sind bahnbrechende Innovationen, Investitionen in Milliardenhöhe und ein Umdenken speziell beim Management von Lieferketten nötig. Allerdings existiert ein digitaler Produktpass bislang nur auf dem Papier. Die digitale Entwicklung befindet sich in einem frühen Stadium, und viele Fragen zur praktischen Umsetzung sind ungeklärt. Laut einer Studie des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie aus dem Jahr 2022 gibt es derzeit europaweit 76 verschiedene Initiativen zum DPP. Befürchtungen, dass mit der Einführung eines solchen Passes neue und hohe bürokratische Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entstehen, sind daher nicht von der Hand zu weisen.

Chance - Zentrales Instrument einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft

Es bedarf deshalb eines ganzheitlichen Konzepts für den DPP, mit dem jeder Marktteilnehmende auf die jeweils relevanten Informationen zugreifen kann. Geplant ist, dass Informationen in ein übergreifendes System eingebettet werden. Schnittstellen zwischen bereits bestehenden Datenbanken sollen verhindern, dass Dopplungen entstehen. Auch überbordende Bürokratie, Überladung und Fragmentierung will die Kommission vermeiden.

Falls dies gelingt, bietet der Produktpass den Unternehmen Potenzial für gesteigerte Transparenz, Effizienz und Nachhaltigkeit. Durch den DPP erhalten die Betriebe Einblick in den kompletten Lebenszyklus eines Produkts. Das kann das Vertrauensverhältnis zwischen den Betrieben in der Lieferkette sowie zwischen Endkunden und Produzenten verbessern. Der DPP bietet sich auch als Werkzeug an, um Lieferketten effizienter zu gestalten. Zudem ermöglicht er eine nachhaltigere Produktions- und Konsumpraxis sowie eine bessere Planung und Umsetzung von Recycling und Wiederverwertung. Dass das Europäische

Komitee für Normung an der Entwicklung einer DPP-Norm arbeitet, gibt insofern Anlass zur Hoffnung. Dennoch wird ein Erfolg des DPP ganz entscheidend davon abhängen, dass die Perspektiven und Möglichkeiten von KMU bei der Entwicklung berücksichtigt werden. Mit diesem Ziel sucht die DIHK aktiv den Austausch mit der EU-Kommission.

Beitrag zur Transformation

Durch eine möglichst lange Ressourcennutzung und eine gesteigerte Kreislaufführung kann die deutsche Wirtschaft grundsätzlich Schritt für Schritt unabhängiger von Rohstoffimporten werden. Eine erste Blaupause bei der Entwicklung des DPP bietet der in der Entstehung befindliche "Battery Pass". Die Entwicklung soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein und ab 2027 zur Anwendung kommen. Für eine erfolgreiche Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft stellt dabei jedoch das Bereitstellen von Informationen für Stakeholder mit Hilfe des Produktpasses nur eine Maßnahme dar. Gleichzeitig sollte dringend der Einsatz von Sekundärrohstoffen gefördert werden – die Infrastruktur für ihre Gewinnung ebenso wie die Märkte, die sie auch wieder einsetzen.

Link zum vollständigen Beitrag des DIHK: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/tdw/der-digitale-produktpass-nur-buerokratiearm-eine-chance-auf-mehr-kreislaufwirtschaft-104124>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.12.2023

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren